

Bericht an die Hauptversammlung der RWE Aktiengesellschaft über die erfolgte Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im August 2020

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26. April 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 314.749.693,44 durch Ausgabe von bis zu 122.949.099 auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das genehmigte Kapital ist am 14. Mai 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden. Es beinhaltet unter anderem die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt – und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung – und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stammaktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unterschreitet.

Am 18. August 2020 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 1.573.748.477,44 um EUR 157.374.845,44 durch Ausgabe von 61.474.549 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 2,56 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2020, d.h. ab 1. Januar 2020, auf EUR 1.731.123.322,88 gegen Bareinlage zu erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Beschlussfassung und gleichzeitig im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals um etwas unter 10 %. Die vorgegebene Volumenbegrenzung für Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtausschluss wurde damit eingehalten. Auf die Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft nicht vorgenommen. Die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist am 19. August 2020 mit Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Die neuen Aktien wurden am 20. August 2020 prospektfrei zum Handel im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen.

Die im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien konnten im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) erfolgreich bei institutionellen Investoren platziert werden. Der Platzierungspreis wurde für sämtliche Aktien einheitlich auf EUR 32,55 festgesetzt. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf insgesamt rund EUR 2 Mrd. vor Provisionen und Kosten.

Damit hat die Gesellschaft sich finanziellen Spielraum für Investitionen in den zusätzlichen kurzfristigen Ausbau des Portfolios an Erneuerbare Energien, in die Weiterentwicklung der Projektpipeline und in weitere, sich mittel- und langfristig bietende Wachstumsmöglichkeiten geschaffen. Teile des Erlöses dienen der Finanzierung der zwischenzeitlich abgeschlossenen Akquisition der 2,7-GW-Projektpipeline von Nordex und ihrer Realisierung.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Preisvorgaben der §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes beachtet, deren Einhaltung das genehmigte Kapital vorschreibt. Danach darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Diese Anforderungen werden allgemein als erfüllt erachtet, wenn der Ausgabebetrag nicht mehr als 5 % unter dem Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien liegt. Als Referenzkurs wurde hier der für die Preisfestsetzung im Accelerated Bookbuilding maßgebliche Kurs, nämlich der Schlusskurs im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse unmittelbar vor der Beschlussfassung herangezogen (EUR 34,24). Gegenüber diesem Referenzkurs enthielt der festgesetzte Platzierungspreis von EUR 32,55 einen Abschlag von 4,9 %, so dass die Vorgaben des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten sind. Darüber hinaus bestand auch keine Veranlassung, diesen Referenzkurs wegen hoher Kursausschläge oder aus anderweitigen Gründen als nicht maßgeblich zu erachten.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Volumen und Preis konnte das Bezugsrecht der Aktionäre nach §§ 203, 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgeschlossen werden. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war hier erforderlich, um die Maßnahme kurzfristig, flexibel und mit höchstmöglichem Erlös umsetzen zu können:

Da das gewählte Verfahren nicht mit starren Fristen und langwierigen Vorbereitungen verbunden ist, konnte schnell und flexibel auf ein günstiges Marktfenster im August 2020 reagiert werden und die Aktien konnten innerhalb nur weniger Stunden bei institutionellen Anlegern platziert werden. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist hätte eine kurzfristige Reaktion auf die günstigen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Gleichzeitig ermöglichte die Struktur, optimale Erlöse zu erzielen, da der Preis nahe am aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden konnte. Bei Einräumung eines Bezugsrechts hätte wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte ein höheres Markt- und Kursänderungsrisiko bestanden. Die Aktien hätten daher nur mit vergleichsweise hohen Sicherheitsabschlägen auf den Börsenkurs platziert werden können.

Angesichts der beschriebenen Vorteile lag der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am Börsenkurs und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre hatten grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am Börsenkurs wurde außerdem sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war. Das waren auch für den Gesetzgeber tragende Gründe dafür, in solchen Fällen den Bezugsrechtsausschluss zuzulassen.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der bei der Ausübung des genehmigten Kapitals vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Essen, im März 2021

RWE Aktiengesellschaft

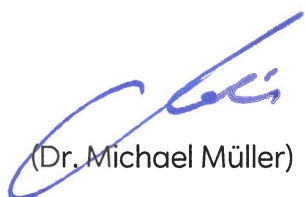
Der Vorstand



(Dr. Rolf Martin Schmitz)



(Dr. Markus Krebber)



(Dr. Michael Müller)



(Zvezdana Seeger)